

Die Nummer des Schifferdienstbuches ist die eingedruckte Seriennummer. Die zuständigen Behörden führen Listen der ausgestellten Schifferdienstbücher, die mindestens die Nummer des Schifferdienstbuches, den Tag der Ausstellung sowie Name, Geburtstag, Geburtsort, Nationalität, Identitätsnachweis und Wohnanschrift des Schifferdienstbuchinhabers enthält. Neben diesen Listen ist für jeden Inhaber eines Schifferdienstbuches eine Akte über das Schifferdienstbuch zu führen.

Bei der Eintragung der Befähigung ist zu vermerken, auf welcher Grundlage die Eintragung erfolgt. Bei Abschlussprüfungen ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. des Diploms in die Schifferdienstbuchakte zu geben. Bei Festlegung der Befähigung auf Grund von Fahrzeiten ist eine Kopie des Fahrzeitennachweises in die Schifferdienstbuchakte zu geben.

Die Eintragungen der Qualifikation und der Tauglichkeit nach den Bestimmungen außerhalb des Rheins auf den Seiten 6 und 8 des Schifferdienstbuches richten sich nach den jeweiligen zugrunde liegenden Vorschriften. Diese Eintragungen dürfen nur von den jeweils zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden. Wird dort auf die Bestimmungen der RheinSchPersV verwiesen, genügen die Eintragungen auf den Seiten 5 und 7 des Schifferdienstbuches. Bei materiell gleichen Anforderungen, aber unterschiedlichen Rechtsgrundlagen müssen alle Seiten ausgefüllt werden.

2.5 Eintragung von Änderungen

Änderungen zum Namen, zur Anschrift, zur Befähigung oder zur Tauglichkeit des Dienstbuchinhabers können von jeder zuständigen Behörde der Rheinuferstaaten oder Belgiens in einem Schifferdienstbuch nach der Anlage A2 RheinSchPersV eingetragen werden. Die Behörde, die das erste Schifferdienstbuch ausgestellt hat, ist über alle Änderungen zu informieren. Sie muss die Listen sowie die Schifferdienstbuchakten entsprechend ändern.

Eintragungen von Änderungen in einem von der ZKR anerkannten Schifferdienstbuch, die nicht die Befähigung nach § 3.02 RheinSchPersV oder die Tauglichkeit nach § 3.03 RheinSchPersV betreffen, sind nach Maßgabe eines zwischen der ZKR oder einem Rheinuferstaat oder Belgiens und dem ausstellenden Staat abgestimmten Verfahrens möglich.

Die Erweiterung einer Qualifikation an Hand von Fahrzeiten erfolgt nur durch Vorlage eines geprüften Schifferdienstbuches. Dabei nicht berücksichtigte Fahrzeiten gelten nicht als nachgewiesen.

2.6 Anerkannte Schifferdienstbücher

Mit von der ZKR anerkannten Schifferdienstbüchern können die Befähigung nach § 3.02 RheinSchPersV und die Tauglichkeit nach § 3.03 RheinSchPersV nachgewiesen werden. Die zuständigen Behörden der Rheinuferstaaten und Belgiens nehmen Eintragungen über die Befähigung nach § 3.02 RheinSchPersV und über die Tauglichkeit nach § 3.03 RheinSchPersV in den von der ZKR anerkannten Schifferdienstbüchern vor. Ist ein anerkanntes Schifferdienstbuch durch Eintragungen verbraucht, kann ein Schifferdienstbuch nach dem Muster der Anlage A2 zur RheinSchPersV ausgestellt werden.

3. Folgebücher

3.1 Begriffserklärung

Folgebücher sind alle dem ersten Schifferdienstbuch nachfolgende Schifferdienstbücher. Sie können jederzeit unter den nachstehenden Bedingungen ausgegeben werden.

3.2 Antragstellung

Die Antragstellung richtet sich nach Nummer 2.2

3.3 Erforderliche Dokumente

Erforderliche Dokumente oder Unterlagen zur Ausstellung eines Folgebuches sind

- a) das unmittelbar vorangehende, auch anerkannte Schifferdienstbuch, das in der Regel durch Eintragungen verbraucht ist;
- b) ein gültiger Identitätsnachweis;
- c) ein Passbild aus neuerer Zeit;
- d) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B1 und B2 oder B1 und B3 der RheinSchPersV, wenn die Inhaberin oder der Inhaber das 65. Lebensjahr erreicht hat, oder der Tauglichkeitsnachweis im vorangegangenen Schifferdienstbuch befristet war und bei der Ausstellung des Folgebuches nicht mehr gültig ist.

3.4. Bearbeitung

Bei der Ausstellung der Folgebücher sind folgende einzelne Schritte zu beachten:

- a) Jede im unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch nicht oder nicht vollständig ausgefüllte Seite ist einzeln als ungültig zu erklären.
- b) Das vorangegangene Schifferdienstbuch ist der Inhaberin oder dem Inhaber wieder auszuhändigen.
- c) Auf Seite 3 können die Eintragungen aus dem unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch übernommen werden, es sei denn, es werden Veränderungen nachgewiesen.
- d) Auf Seite 4 wird das erste und das unmittelbar vorangehende Schifferdienstbuch mit entsprechender Nummer eingetragen.
- e) Auf den Seiten 5 und 6 werden die im unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch angegebenen Funktionen (mit den entsprechenden Gültigkeitsdaten) übernommen.
- f) Auf Seite 7 wird der im unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch eingetragene Nachweis der Tauglichkeit nebst eingetragener Befristung übernommen, soweit nicht nach Nummer 3.3 Buchstabe d) ein neuer Tauglichkeitsnachweis erforderlich ist..

4. Ersatzausfertigungen

4.1 Begriffserklärung

Ersatzausfertigungen werden für ein nicht mehr vorhandenes Schifferdienstbuch (z.B. nach Verlust, Diebstahl) oder nicht mehr brauchbares (z.B. unleserlich gewordenes) Schifferdienstbuch ausgestellt. Sie können jederzeit unter den nachstehenden Bedingungen ausgegeben werden.

4.2 Antragstellung

Die Antragstellung richtet sich nach Nummer 2.2

4.3 Erforderliche Dokumente

Erforderliche Dokumente oder Unterlagen zur Ausstellung einer Ersatzausfertigung sind

- a) Protokoll oder Bescheinigung einer zuständigen Behörde (Rheinschiffahrtsbehörde, Polizeidienststelle) in Originalfassung, in dem der Verlust des Schifferdienstbuches unter Bezeichnung des Dokuments sowie des Inhabers, unter Angabe des Grundes und mit Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde glaubhaft vermerkt ist,
oder eine schriftliche Erklärung des Schifferdienstbuchinhabers über den Sachverhalt, soweit nach nationalem Recht der Rheinuferstaaten oder Belgiens zulässig;
- b) gültiger Identitätsnachweis;
- c) Passbild aus neuerer Zeit;
- d) falls vorhanden, ein vorangehendes Schifferdienstbuch;
- e) ärztliches Zeugnis nach Anlage B1 und B2 oder B1 und B3 der RheinSchPersV, falls die Tauglichkeit nicht rechtsgültig durch die Vorlage eines vorangehenden Schifferdienstbuches nachgewiesen wird;
- f) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B1 und B2 oder B1 und B3 der RheinSchPersV, wenn die Inhaberin oder der Inhaber das 65. Lebensjahr erreicht hat.

4.4 Bearbeitung

Bei der Ausstellung der Ersatzausfertigung sind folgende einzelne Schritte zu beachten:

- a) Das Schifferdienstbuch wird wie beim erstmaligen Ausstellen ausgefüllt, jedoch mit folgender Besonderheit: Da die Qualifikation und eine Befristung des Tauglichkeitsnachweises in den Akten der ausstellenden Behörde besonders vermerkt sind, ist grundsätzlich eine Anfrage bei der erstausstellenden Behörde und eine Mitteilung an die erstausstellende Behörde über die Ausstellung der Ersatzausfertigung erforderlich.
- b) Die Ersatzausfertigung ist deutlich auf Seite 3 als solche zu kennzeichnen.
- c) Die erfolgte Ersatzausfertigung mit Angabe der Nummer und des Inhabers sowie unter Beilage des Dokuments nach Abschnitt 4.3 Buchstabe a) ist mitzuteilen an
 - die zuständige Behörde, die das erste Schifferdienstbuch der betreffenden Person ausgestellt hat,
 - falls diese nicht bekannt ist, die zuständige Behörde, die das abhanden gekommene Folgebuch ausgestellt hat.

5. Prüfung des Schifferdienstbuches (Kontrollvermerke)

5.1 Pflicht des Inhabers des Schifferdienstbuches

Nach § 3.06 Nr. 4 Buchstabe b RheinSchPersV hat der Inhaber sein Schifferdienstbuch jeweils mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten einer örtlich zuständigen Behörde vorzulegen und mit Kontrollvermerk versehen zu lassen.

Von der Vorlagepflicht befreit ist nur ein Steuermann, wenn er ein Großes Patent nach der RheinSchPersV (§ 3.06 Nr. 5) nicht erwerben will.

5.2 Pflicht des Schiffsführers

Nach § 3.06 Nr. 6 Buchstabe a RheinSchPersV hat der Schiffsführer regelmäßig alle Eintragungen nach Maßgabe der Anlage A2 (Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches) vorzunehmen.

5.3 Zuständigkeit der prüfenden Behörde

Die zuständige Behörde ist für die Kontrollvermerke nach einer Überprüfung der Angaben verantwortlich.

5.3.1 Umfang der Prüfung

Die zuständige Behörde darf zur Überprüfung und vor allem im Zweifelsfall die Vorlage von Bordbüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen. Sie darf unleserliche oder falsche Angaben zur Ausbesserung zurückweisen (ankreuzen bei „Zweifel bei Zeile“). Im Grundsatz ist eine Plausibilitätskontrolle vorzunehmen, wobei stichprobenweise einzelne Fahrten hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit (Strecke, Fahrzeit) zu überprüfen sind.

Die zuständige Behörde darf allerdings nur solche Reisen mit einem Kontrollvermerk versehen, die nicht länger als 15 Monate zurück liegen.

Die Kontrollvermerke sind auf jeder geprüften Seite anzubringen.

5.3.2 Einzelfälle

Bei der jährlichen Kontrolle muss für die Befähigung des Leichtmatrosen die Fortdauer des Ausbildungsverhältnisses nachgewiesen werden. Ist der Nachweis nicht möglich, richtet die weitere Befähigung nach der nachgewiesenen Fahrzeit. In der Regel ist „Decksmann“ einzutragen.

Anhänge zur Dienstanweisung Nr. 4

1. Liste der zuständigen Behörden für die Ausstellung von Schifferdienstbüchern
2. Liste der von den zuständigen Behörden anerkannten Prüfungen der Mitgliedstaaten der ZKR
Liste der von der ZKR anerkannten Berufsausbildungen für die Befähigung zum Matrosen
3. Liste der durch nachgewiesene Befähigung als Steuermann nach § 3.02 Nr. 6 Buchstabe b RheinSchPersV
4. Liste der durch Befähigungszeugnisse nachgewiesene Befähigung als Steuermann nach § 3.02 Nr. 6 Buchstabe c RheinSchPersV
5. Liste der durch Befähigungszeugnisse in den ZKR-Staaten nachgewiesenen weiteren Befähigungen nach § 3.02 Nr. 3 bis 6 RheinSchPersV
6. Liste der durch Befähigungszeugnisse und Fahrzeitanrechnungen von Drittstaaten nachgewiesenen weiteren Befähigung nach § 3.02 Nr. 3 bis 6 RheinSchPersV
7. Liste der Berufsschulen, die als Schifferberufsschulen im Sinne des § 3.02 Nr. 2 RheinSchPersV gelten und Liste der Fernkurse, die für die Befähigung nach § 3.02 Nr. 2 i.V.m. 3 RheinSchPersV anerkannt sind.

Anhang 1 zur Dienstanweisung Nr. 4

Liste der zuständigen Behörden für die Ausstellung von Schifferdienstbüchern

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 2 zur Dienstabweisung Nr. 4

Liste der von den zuständigen Behörden anerkannten Prüfungen der Mitgliedstaaten der ZKR

Staat	lfd. Nr	Bezeichnung des Zeugnisses	Name der Ausbildungsstätte	anzurechnende Fahrzeit in Tagen	Dauer der Ausbildung in Jahre	Befähigung nach § 3.02
B	1	Getuigschrift van het vierde leerjaar van het beroepssecundair onderwijs (Rijn- en Binnenvaart)	Koninklijk Technisch Atheneum – Deurne (CENFLUMARIN – Kallo)	360		Matroos / matelot
B	2	Certificat de qualification de la 4ième année de l'enseignement secondaire (formation batellerie)	Ecole polytechnique de Huy	360		Matroos / matelot
B	3	Verklaring Matroos (Binnenvaart) / Déclaration de Matelot (Navigation intérieure)	Departement Mobiliteit en Openbare Werken Beleid Service Public de Wallonie	0		Matroos / matelot
B	4	Getuigschrift van het vijfde leerjaar van het beroepssecundair onderwijs (Rijn- en Binnenvaart)	Koninklijk Technisch Atheneum – Deurne (CENFLUMARIN – Kallo)	360 (nicht kumulierbar mit 1)		Matroosmotordrijver / matelot garde-moteur
B	5	Getuigschrift van het zesde leerjaar van het beroepssecundair onderwijs (Rijn- en Binnenvaart)	Koninklijk Technisch Atheneum – Deurne (CENFLUMARIN – Kallo)	360 (nicht kumulierbar mit 1 oder 4)		Volmatroos / Maître-matelot
CH	1	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis „Rheinmatrose“	Schweizerische Schifffahrtsschule Basel	360		
CH	2	“Matrosin/Matrose der Binnenschifffahrt“ des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie	Schiffer-Berufskolleg RHEIN	360		
F	1	Certificat d'Aptitude Professionnelle de Navigation Fluviale (examen de niveau V)	- Lycée et CFA Emile MATHIS de Schiltigheim - CFANI (Centre de Formation des Apprentis de la Navigation Intérieure) du Tremblay/Mauldre - Cité Technique Les Catalins Montélimar	360	2 Jahre	Matelot

Anhang 2 zur Dienstabweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr	Bezeichnung des Zeugnisses	Name der Ausbildungsstätte	anzurechnende Fahrzeit in Tagen	Dauer der Ausbildung in Jahre	Befähigung nach § 3.02
F	2	Baccalauréat professionnel du transport fluvial (examen de niveau IV)	<ul style="list-style-type: none"> - Lycée et CFA Emile Mathis Schiltigheim - CFANI (Centre de Formation des Apprentis de la Navigation Intérieure) Tremblay sur Mauldre - Cité Technique Les Catalins Montélimar 	360	3 Jahre	Maître matelot
NL	1	Matroos VMBO	<ul style="list-style-type: none"> - Scheepvaart en Transport College Rotterdam - ROC NOVA College (IJmuiden/Harlingen) - Dunamare Onderwijsgroep (Maritieme Academie Harlingen/ Maritiem College IJmuiden) - ROC Friese Poort (Urk) 	360	4 Jahre	Matroos
NL	2	Matroos MBO	<ul style="list-style-type: none"> - Scheepvaart en Transport College Rotterdam - ROC NOVA College (IJmuiden/Harlingen) - Dunamare Onderwijsgroep (Maritieme Academie Harlingen/ Maritiem College IJmuiden) - ROC Friese Poort (Urk) 	360	2 Jahre	Matroos

Anhang 2 zur Dienstanweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr	Bezeichnung des Zeugnisses	Name der Ausbildungsstätte	anzurechnende Fahrzeit in Tagen	Dauer der Ausbildung in Jahre	Befähigung nach § 3.02
NL	3	Matroos (zij-instream; start praktijkprogramma vanaf 19 jaar) door middel van het praktijkexamen matroos	<ul style="list-style-type: none"> - Scheepvaart en Transport College Rotterdam - ROC NOVA College (Ijmuiden/Harlingen) 	Mindestens 60	9 Monate	Matroos
NL	4	Schipper binnenvaart	<ul style="list-style-type: none"> - Scheepvaart en Transport College Rotterdam - ROC NOVA College (Ijmuiden/Harlingen) -ROC Friese Poort (Urk) 	540	3 Jahre	Schipper
NL	5	Kapitein Binnenvaart	<ul style="list-style-type: none"> - Scheepvaart en Transport College Rotterdam - ROC NOVA College (Ijmuiden/Harlingen) 	540	4 Jahre	Kapitein
D	1	Binnenschiffer	Schiffer-Berufskolleg RHEIN Berufsbildende Schule im Landkreis Schönebeck	360	3 Jahre 1 Jahr Fahrzeit in der Ausbildung eingeschlossen	Matrosen-Motorwart und Bootsmann

Liste der von der ZKR anerkannten Berufsausbildungen für die Befähigung zum Matrosen“.

Es wird darauf hingewiesen, dass es der zuständigen Behörde obliegt, im Schifferdienstbuch zu vermerken, dass die Befähigung „gemäß § 3.02 Nummer 3 Buchstabe a RheinSchPersV anerkannt“ ist, und für die Überprüfung der erforderlichen Bescheinigungen / Zeugnisse zu sorgen.

Im Zweifelsfall kann die zuständige rheinische Behörde die zuständige Behörde des Drittstaats kontaktieren, um weitere Informationen anzufordern.

Die Kontaktdaten sind in Anlage A5 der RheinSchPersV enthalten und können zudem auf der Website www.inland-navigation.org, Rubrik „legal framework“ / competent authorities abgerufen werden.

Staat	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Zeugnisses / Name der Ausbildungsstätte	Anerkennungsbedingungen	Datum des Wirksamwerdens	Beschluss
CZ	1	Abschlusszeugnis und Lehrbrief ausgestellt durch die Mittelschule für Schifffahrt und technisches Handwerk, Děčín VI	<ul style="list-style-type: none">- Ausbildungen, die ab September 2014 begonnen wurden;- Ausbildungen, die von September 2009 bis August 2014 begonnen wurden, wenn mindestens eine Fahrzeit von 180 Tagen absolviert wurde.	1. Dezember 2015	2014-II-11
RO	1	Abschlusszeugnis für den Befähigungslehrgang zum Matrosen ausgestellt durch CERONAV und Befähigungsnachweis zum Matrosen der rumänischen Schiffsverwaltung	<ul style="list-style-type: none">- Mindestalter von 18 Jahren;- Ausbildungen, die ab Januar 2015 begonnen wurden.	1. Dezember 2015	2014-II-12

Anhang 3 zur Dienstanweisung Nr. 4

**Liste der durch nachgewiesene Befähigung als Steuermann nach
 § 3.02 Nr. 6 Buchstabe b RheinSchPersV**

Staat	Lfd. Nr.	Befähigungszeugniss	Grundlage	Bemerkungen
(EU) A	1	Schifferpatent A und B	Patent nach der Richtlinie 96/50/EG	
(EU) B	2	Schifferpatent A und B	"	
(EU) D	3	Schifferpatent A und B	"	
(EU) F	4	Schifferpatent A und B	"	
(EU) NL	5	Schifferpatent A und B	"	
B	1	Stuurbrevet A, B, C of D / Brevet de conduite A, B, C ou D	Patent nach Anlage I der Richtlinie 91/672/EWG	Wird bei Ablauf ersetzt durch ein Patent nach der Richtlinie 91/672/EWG
D	1	Schifferpatent mit zusätzlicher Gültigkeit für die Seeschiffahrtsstraßen	"	
D	2	Schifferpatent	"	
F	1	Certificat de capacité professionnelle du groupe „A“	"	
F	2	Certificat de capacité professionnelle du groupe „A“ avec mention restrictive	"	
F	3	Certificat de capacité professionnelle du groupe „B“	"	
F	4	Certificat de capacité professionnelle du groupe „B“ avec mention restrictive	"	
NL	1	Groot Vaarbewijs I / Groot Vaarbewijs B	"	
NL	2	Groot Vaarbewijs II / Groot Vaarbewijs A	"	
A	1	Kapitänspatent A	"	
A	2	Schiffsführerpatent A	"	
FI	1	Laivurinkirja/Skepparbrev	"	
FI	2	Kuljettajankirjat I ja II/Förarbrev I och II	"	

Anhang 4 zur Dienstanweisung Nr. 4

Liste der durch Befähigungszeugnisse nachgewiesene Befähigung als Steuermann nach § 3.02 Nr. 6 Buchstabe c RheinSchPersV

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Grundlage:	Durch Befähigungszeugnis anzurechende Fahrzeit
			Besitz eines dem Großen Patent gleichwertigen Befähigungszeugnisses für das Führen eines Schiffes auf Binnenschiffahrtsstraßen eines Mitgliedstaates der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt	
CH	1	Hochrheinschifferpatent		720 Fahrtage
CH	2	Hochrheinpatent		720 Fahrtage
CH	3	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschiffahrtsverordnung Kategorie B Fahrgastschiff	75 (bis zu 60 Fahrgäste) 150 (mehr als 60 Fahrgäste)	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
CH	4	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschiffahrtsverordnung Kategorie C Güterschiffe / Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb	150	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
D	1	Hochrheinschifferpatent		720 Fahrtage
D	2	Hochrheinpatent		720 Fahrtage
D	3	Elbschifferpatent		720 Fahrtage
D	4	Donaukapitänspatent		720 Fahrtage
B	1	Stuurbrevet A, B, C of D / Brevet de conduite A, B, C ou D		360 Fahrtage
B	2	Vaarbewijs A of B / Certificat de conduite A ou B		720 Fahrtage
			Besitz eines dem Großen Patent gleichwertigen und von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nach § 7.13 Nr. 3 RheinSchPersV anerkannten Befähigungszeugnisses für das Führen eines Schiffes auf anderen Binnenschiffahrtsstraßen	
CZ	1	Befähigungszeugnis des Schiffsführerkapitäns der Klasse I		720 Fahrtage
HU	1	Schiffskapitänspatent (Hajóskapitány)		720 Fahrtage
HU	2	Donauschifferpatent Schiffsführer A (Hajóvezető)		720 Fahrtage
PL	1	Kapitän 1. Klasse der Binnenschifffahrt		720 Fahrtage

Anhang 4 zur Dienstanweisung Nr. 4

Staat	If. Nr.	Befähigungszeugnis	Grundlage	Durch Befähigungszeugnis anzurechende Fahrzeit
NL	1	Groot Vaarbewijs I / Groot Vaarbewijs B		720 Fahrtage
NL	2	Groot Vaarbewijs II / Groot Vaarbewijs A		720 Fahrtage

Anhang 5 zur Dienstanweisung Nr. 4

Liste der durch Befähigungszeugnisse in den ZKR-Staaten nachgewiesenen weiteren Befähigungen nach § 3.02 Nr. 3 bis 6 RheinSchPersV

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Durch Befähigungszeugnis anzurechende Fahrzeit in Tage	Ist gleichwertig der Qualifikation
CH	1	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschifffahrtsverordnung Kategorie B Fahrgastschiff	75 (bis zu 60 Fahrgäste) 150 (mehr als 60 Fahrgäste)	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
CH	2	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschifffahrtsverordnung Kategorie C Güterschiffe / Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb	150	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
D	1	Schifferausweis, Schifferpatent C1 und C2	360	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit, mindestens: Bootsmann* Matrosen-Motorwart *) nur wenn das Patent vor dem 31.12.2001 ausgestellt ist, ansonsten muss der Nachweis nach § 3.02 Nr. 5 Buchstabe b erbracht werden
D	2	Feuerlöschbootpatent Feuerlöschbootpatent D1 und D2	180	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mindestens: Decksmann mit 180 Fahrtage
D	3	Fährführerschein	180	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit, mindestens: Decksmann mit 180 Fahrtage

Anhang 5 zur Dienstanweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Durch Befähigungszeugnis anzurechende Fahrzeit in Tage	Ist gleichwertig der Qualifikation
F	1	<p>Certificat Spécial de capacité pour la conduite des bateaux de navigation intérieure (Décret ministériel n° 91-731 du 23.7.1991)</p> <ul style="list-style-type: none">- Catégorie CP Convois poussés d'une longueur supérieure à 55 m ou d'une largeur supérieure à 11,40 m et- Catégorie P Bateaux à passagers	<p>180</p> <p>180</p>	<p>Abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit</p>

Anhang 6 zur Dienstanweisung Nr. 4

Liste der durch Befähigungszeugnisse und Fahrzeitanrechnungen von Drittstaaten nachgewiesenen weiteren Befähigungen nach § 3.02 Nr. 3 bis 6 RheinSchPersV

Staat	Ifd. Nr.	Befähigungszeugnis	Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses hinsichtlich der anzurechnenden Fahrzeit in Tage			Ist gleichwertig der Qualifikation	
PL	1	Kapitän 2. Klasse der Binnenschifffahrt (kapitan żeglugi śródladowej II klasy)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung + 900 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums + 570 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs + nachgewiesene Fahrzeit 810 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums Steuermann	Durch Fahrzeit nachgewiesenen Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Bootsmann, Matrosen-Motorwart
PL	2	Leutnant der Binnenschifffahrt (porucznika żeglugi śródladowej)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung + 630 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums + 300 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs + nachgewiesene Fahrzeit 540 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums Steuermann	Durch Fahrzeit nachgewiesenen Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Matrosen-Motorwart
PL	3	Steuermann (sternik)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung + 270 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums + 135 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs + nachgewiesene Fahrzeit 360 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Bootsmann und Matrosen-Motorwart	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 360 Fahrtage

Anhang 6 zur Dienstabweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses hinsichtlich der anzurechnenden Fahrzeit in Tage			Ist gleichwertig der Qualifikation	
PL	4	Bootsmann (bosman)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung + 180 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums + 45 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs + nachgewiesene Fahrzeit 270 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Bootsmann und Matrosen-Motorwart	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 270 Fahrtagen
PL	5	Vollmatrose (starzy marynarz)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums	nachgewiesene Fahrzeit 180 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Matrose	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 180 Fahrtagen
PL	6	Matrose (marynarz)	Nach Abschluss des zweiten Lehr- bzw. Studienjahres + 45 Fahrtage		nachgewiesene Fahrzeit 90 Fahrtage	Nach Abschluss des zweiten Lehr- bzw. Studienjahres abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Decksmann mit 405 Fahrtage	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 90 Fahrtagen

Anhang 6 zur Dienstabweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses hinsichtlich der anzurechnenden Fahrzeit in Tage		Ist gleichwertig der Qualifikation
PL	7	Leichtmatrose (młodszy marynarz)			Decksmann
PL	8	Mechaniker der Binnenschifffahrt der I. Kl. (mechanik żeglugi śródladowej I klasy)	- Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. II, - 18 Monate Praktikum, - Kurs für Mechaniker, - theoretische und praktische Prüfung	- Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. II, - 18 Monate Praktikum - praktische Prüfung	Maschinist Matrosen-Motorwart
			Der Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. I ist berechtigt: als Maschinenführer auf allen Schiffen eingesetzt zu werden.		
PL	9	Mechaniker der Binnenschifffahrt der II. Kl. (mechanik żeglugi śródladowej II klasy)	- Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. III, - 9 Monate Praktikum, - theoretische und praktische Prüfung	- Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. III, - 9 Monate Praktikum, - praktische Prüfung	Maschinist Matrosen-Motorwart
			Der Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. II ist berechtigt: als Maschinenführer auf Schiffen mit Maschinenanlagen bis 500 PS eingesetzt zu werden.		
PL	10	Mechaniker der Binnenschifffahrt der III. Kl. (mechanik żeglugi śródladowej III klasy)	- 30 Monate Praktikum, - Abschluss eines Lehrganges für Mechaniker der Binnenschifffahrt der Kl. III, - theoretische und praktische Prüfung	- Abschluss des Technikums für Binnenschifffahrt, Fachrichtung Mechanik, - 20 Monate Praktikum (Ausbildungszeit wird angerechnet), - praktische Prüfung	Maschinist Matrosen-Motorwart
			Der Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. III ist berechtigt: als Maschinenführer auf Schiffen mit Maschinenanlagen bis 250 PS eingesetzt zu werden.		
PL	11	Maschinist (motorzysta)	- Hilfsmaschinist, - 9 Monate Fahrzeit als Hilfsmaschinist, - Abschluss eines Lehrganges	- Fachschulabschluss - 9 Monate Fahrzeit als Hilfsmaschinist	Maschinist
PL	12	Hilfsmaschinist (pomocnik motorzysty)	- Hauptschulabschluss, - 18 Monate Praktikum in mechanischen Werkstätten, - Abschluss eines Lehrganges - oder Abschluss einer entsprechenden Berufsausbildung und Abschluss eines Lehrganges	- Fachschulabschluss - 18 Monate Praktikum	Maschinist

Anhang 6 zur Dienstabweisung Nr. 4

Staat	Ifd. Nr.	Befähigungszeugnis	Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses hinsichtlich der anzurechnenden Fahrzeit in Tage		Ist gleichwertig der Qualifikation	
CZ	1	Kapitán der Klasse II (Kapitán II)	Fach-/Berufsausbildung im Fachbereich Schifffahrt + 540 Fahrtage davon 200 Std. am Ruder	Erfolgreicher Abschluss einer Prüfung + 612 Fahrtage davon 200 Std. am Ruder	Erfolgreicher Abschluss einer Fach-/Berufsausbildung Steuermann	Durch Prüfung und Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Matrosen-Motorwart
CZ	2	Kapitán der Klasse III (Kapitán III)	Fach-/Berufsausbildung im Fachbereich Schifffahrt + 180 Fahrtage davon 100 Std. am Ruder	erfolgreicher Abschluss einer Prüfung + 288 Fahrtage davon 100 Std. am Ruder		
CZ	3	Kapitán der Klasse IV (Kapitán IV)	Fach-/Berufsausbildung im Fachbereich Schifffahrt + 90 Fahrtage davon 50 Std. am Ruder	erfolgreicher Abschluss einer Prüfung + 612 Fahrtage davon 200 Std. am Ruder		
wird fortgesetzt						

Anhang 7 zur Dienstabweisung Nr. 4

**Liste der Berufsschulen, die als Schifferberufsschulen im Sinne des
 § 3.02 Nr. 2 RheinSchPersV gelten**

Staat	Lfd. Nr	Anschrift der Schifferberufsschule	Bemerkungen
D	1	Schiffer-Berufskolleg RHEIN Bürgermeister-Wendel-Platz 1 D-47198 Duisburg	
D	2	Berufsbildende Schule im Landkreis Schönebeck Magdeburger Str. 302 39218 Schönebeck	
B	1	Cenflumarin Scheldedijk 20 B-2070 ZWIJNDRECHT	
B	2	Ecole Polytechnique de Huy Rue Saint-Pierre 48 B-4500 HUY	
F	1	Lycée et CFA Emile MATHIS 1, Rue du Dauphiné – BP 9 F-67311 SCHILTIGHEIM Cedex	
F	2	CFANI – CFA 43, Rue du Gal de Gaulle – BP 51 F-78490 LE TREMBLAY sur MAULDRE	
F	3	Cité Technique les Catalins 24 Avenue des Catalins 26200 MONTELIMAR	

**Liste der Fernkurse, die für die Befähigung nach § 3.02 Nr. 2 i.V.m. 3 RheinSchPersV
 anerkannt sind**

Staat	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Diploms	zuständige Einrichtung für den anerkannten Fernkurs	anzurechnende Fahrzeit

DIENSTABWEISUNG Nr. 4a

SACHKUNDE DER BESATZUNGSMITGLIEDER VON FAHRZEUGEN, DIE FLÜSSIGERDAS (LNG) ALS BRENNSTOFF NUTZEN

1. Zuständige Behörden für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, Lehrgängen und Auffrischungslehrgängen und zur Ausstellung/Verlängerung der Bescheinigung gem. Anlage E1 RheinSchPersV

	Zuständige Behörde(n) für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, Lehrgängen und Auffrischungslehrgängen	Zuständige Behörde(n) für die Ausstellung der Bescheinigung gem. Anlage E1 RheinSchPersV (Erstausstellung und/oder Verlängerung)
Deutschland	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt(GDWS) Am PropsthoF 51 53121 Bonn Email: gdws@wsv.bund.de Telefon: 00 49 (0)228/7090-9000 Telefax: 00 49 (0)228/7090-9010	Erstausstellung (§ 4a.02 Satz 1 RheinschPersV) - Alle anerkannten Ausbildungsstätten - GDWS
		Verlängerung aufgrund von Fahrzeit (§4a.04 Nummer 2 a RheinSchPersV) - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim
		Verlängerung aufgrund von Auffrischkursen (§4a.05 Satz 3 RheinSchPersV) - Alle anerkannten Ausbildungsstätten - GDWS
		Ausstellung (§§ 9.05, 4a02 Satz 1 RheinSchPersV) - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim
Belgien		
Frankreich	Ministère de l'Environnement, de l'Énergie et de la Mer - Direction Générale des infrastructures, des transports et de la mer - Direction des services de transport - Sous-direction des ports et du transport fluvial	Alle anerkannten Ausbildungsstätten
Niederlande	CBR, divisie CCV Lange Kleiweg 30 2288 GK Rijswijk ZH Postbus 1810	CBR, divisie CCV Lange Kleiweg 30 2288 GK Rijswijk ZH Postbus 1810
	Postbus 1970 2280 DV Rijswijk ZH	Postbus 1970 2280 DV Rijswijk ZH
Schweiz	Schweizerische Rheinhäfen Hochbergerstrasse 160 Postfach 4019 Basel Tel: 00 41 (0)61 639 95 95 E-Mail: info@portof.ch	Schweizerische Rheinhäfen Hochbergerstrasse 160 Postfach 4019 Basel Tel: 00 41 (0)61 639 95 95 E-Mail: info@portof.ch

2. Anerkannte Ausbildungsstätten, Lehrgänge und Auffrischungslehrgänge

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

3. Einheitliche Kriterien zur Anerkennung von Lehrgängen und Ausbildungsstätten (§ 4a.03 RheinSchPersV)

Die zuständige Behörde kann eine Ausbildungsstätte, einen Lehrgang und Auffrischungslehrgang anerkennen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausbildungsstätte Lehrgänge, Auffrischungslehrgänge oder Prüfungen anbietet, die die Sachkunde von Besatzungsmitgliedern von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen, sicherstellen.

Die Lehrgänge und Prüfungen müssen mit § 4a.03 RheinSchPersV im Einklang stehen und der technischen Entwicklung Rechnung tragen.

Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich zu stellen und muss enthalten:

- a) ein ausführlicher Lehrgangsplan mit Angabe des Lehrstoffs und des zeitlichen Umfangs der unterrichteten Fächer sowie Angabe der Unterrichtsmethode, sowohl für die Erstausbildung als auch den Auffrischungslehrgang,
- b) eine Liste der Lehrkräfte einschließlich Nachweis ihrer Sachkunde und Angabe der jeweils unterrichteten Fächer,
- c) Informationen über die Lehrgangsräume und das Lehrmaterial sowie Angabe der bereitgestellten Einrichtungen für die praktischen Übungen,
- d) die Teilnahmebedingungen für den Kurs wie z. B. die Teilnehmerzahl,
- e) eine Beschreibung des Prüfungsprogramms und der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Prüfungsleistung sowohl für die Erst- als auch Verlängerungsprüfung,
- f) die Erklärung, dass die zuständige Behörde jederzeit unangekündigt das Schulungsinstitut überprüfen kann und das Schulungsinstitut daran mitwirken wird,
- g) die Erklärung, dass das Schulungsinstitut Veränderung der im Anerkennungsantrag gemachten Angaben unaufgefordert der zuständigen Behörde mitteilt, solange ein Antrag gestellt ist oder eine Anerkennung besteht.

Die zuständige Behörde überwacht die Lehrgänge und Prüfungen. Sie kann eine erteilte Anerkennung widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
- b) das Schulungsinstitut seinen Mitwirkungs- oder sonstigen Pflichten nicht nachgekommen ist.

DIENSTANWEISUNG Nr. 5

Lehrgänge und Bescheinigungen für das Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen Kapitel 5

1. Befähigung des Sicherheitspersonals (§§ 5.01 – 5.03)

Soweit die RheinSchPersV nicht ausdrücklich etwas anderes zulässt, wird die Befähigung

- durch Ausbildung in anerkannten Lehrgängen – beim Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt durch die von der zuständigen Behörde durchgeführten oder anerkannten Basislehrgänge – erworben,
- durch Fortbildung in Auffrischungslehrgängen erhalten
- und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Behörde durch einen Nachweis der ausbildenden Stelle über das Bestehen einer Abschlussprüfung nachgewiesen.

2. Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt (§§ 5.01, 5.03 und 5.04)

2.1 Basislehrgang (§ 5.03)

2.1.1 Anerkennung

Die Befähigung kann nur in einem von der zuständigen Behörde eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens anerkannten Basislehrgang erworben werden. Die RheinSchPersV bestimmt nur den Inhalt des Lehrgangs, aber nicht Anforderungen an die Stelle, die ihn durchführt. Im Anerkennungsverfahren kann deshalb nur anhand eingereicherter Unterlagen geprüft werden, ob der geforderte Inhalt ausreichend berücksichtigt ist und ob die Stelle z.B. durch Begrenzung der Teilnehmerzahl oder geeignetes Lehrpersonal die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs bietet. Soweit eine Ausbildungsstelle nicht berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt“ auszustellen, ist in diesem Verfahren auch zu prüfen, ob die Stelle einen ausreichenden Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung für die Lehrgangsteilnehmer ausstellt.

Soweit eine Ausbildungsstelle berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt“ auszustellen, muss sie das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung für die einzelnen Teilnehmer in ihren Unterlagen nachvollziehbar dokumentieren.

Andere Gesichtspunkte, die die ausbildende Stelle betreffen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Es ist deshalb auch möglich, Lehrgänge innerhalb eines Binnenschiffahrtsunternehmens (nur) für die eigenen oder (auch) für fremde Betriebsangehörige anzuerkennen. Die Anerkennung eines Lehrgangs durch die zuständige Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ist auch von den übrigen zuständigen Behörden zu akzeptieren. Der erneuten Anerkennung bedarf es nicht.

Die zuständigen Behörden ergeben sich aus Anhang 1.

2.1.2 Nachweis der Ausbildungsstelle über das Bestehen der Prüfung

Die Befähigung zum Sachkundigen in der Fahrgastschiffahrt wird nach bestandener Abschlussprüfung mit einer Bescheinigung als Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt nach dem Muster der Anlage C1 RheinSchPersV bescheinigt, die von der zuständigen Behörde oder der Ausbildungsstelle ausgestellt wird (§ 5.08 Nr.1 RheinSchPersV).

2.1.3 Widerruf

Nach Maßgabe der jeweils geltenden innerstaatlichen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens kann die zuständige Behörde die Anerkennung eines Lehrgangs widerrufen, wenn die Ausbildungsstelle die Inhalte des anerkannten Lehrgangs ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ändert oder anerkannte Lehrgänge nicht mehr ordnungsgemäß durchführt.

Um dafür ausreichende Informationen zu haben, muss eine stichprobenartige Kontrolle der Lehrgänge möglich sein. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde die Anerkennung für den Fall, dass eine solche Kontrolle verweigert wird, mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbinden.

2.1.4 Information

Die anerkannten Basislehrgänge ergeben sich aus Anhang 2. Die zuständigen Behörden teilen der ZKR unverzüglich mit, welche Lehrgänge sie anerkannt oder widerrufen haben.

2.2 Auffrischungslehrgang (§ 5.04 RheinSchPersV)

2.2.1 Befähigung

Der Auffrischungslehrgang richtet sich nach § 5.04 RheinSchPersV

2.2.2 Anerkennung, Bescheinigung der Ausbildungsstelle

Für die Anerkennung des Auffrischungslehrganges durch die zuständige Behörde gilt Nr. 2.1.1 und 2.1.2 sinngemäß, soweit nachfolgend nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Dabei prüft die zuständige Behörde anhand von durch die Ausbildungsstelle vorzulegende Unterlagen, ob der Auffrischungslehrgang den Anforderungen des § 5.04 genügt.

Soweit eine Ausbildungsstelle nicht berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt“ zu verlängern, ist in diesem Verfahren auch zu prüfen, ob die Stelle einen ausreichenden Nachweis über die aktive Teilnahme für die Lehrgangsteilnehmer ausstellt.

Soweit eine Ausbildungsstelle berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt“ zu verlängern, muss sie für die einzelnen Teilnehmer in ihren Unterlagen nachvollziehbar dokumentieren, wie sie sich an Übungen und Tests beteiligt haben.

2.2.3 Information

Die anerkannten Auffrischungslehrgänge ergeben sich aus Anhang 3. Die zuständigen Behörden teilen der ZKR unverzüglich mit, welche Lehrgänge sie anerkennen oder widerrufen haben.

3. Ersthelfer (§§ 5.05, 5.07 und 5.08 Nrn. 1 und 4)

3.1 Ausbildung

Der Ersthelfer erwirbt seine Befähigung in einem Ersthelfer-Lehrgang, und zwar in der Regel der Rotkreuz- und vergleichbarer Organisationen. Die RheinSchPersV regelt die Anforderungen bewusst nicht, weil es bei diesen Organisationen ein System von Lehrgängen gibt, die sich nur in solchen Einzelheiten unterscheiden, die für den Anwendungsbereich der RheinSchPersV keine Bedeutung haben und deshalb nicht harmonisiert werden müssen. Das setzt voraus, dass es sich um Ersthelfer-Lehrgänge oder das „European First Aid Certificate“ handelt.

3.2 Fortbildung

Auch die Befähigung des Ersthelfers muss durch Auffrischungslehrgänge erhalten bleiben. In welchem Abstand sie durchzuführen sind und welchen Inhalt sie haben müssen, ergibt sich aus den Regelwerken der Rotkreuz- und vergleichbarer Organisationen oder ggf. anderer Ausbildungsstellen.

3.3 Schulungsnachweise der Ausbildungsstellen

Die Art des Nachweises der Befähigung als Ersthelfer richtet sich nach § 5.08 Nr. 2.
Die unmittelbar geltenden Ersthelferbescheinigungen ergeben sich aus Anhang 4a, und sonstigen Schulungsnachweise aus Anhang 4b.

4. Atemschutzgeräteträger (§§ 5.06, 5.07 und 5.08 Nrn.3 und 4)

4.1 Eignung durch Ausbildungslehrgänge

Die Art des Nachweises der Befähigung als Atemschutzgeräteträger richtet sich nach § 5.08 Nrn. 3 und 4.

Der Atemschutzgeräteträger hat die Aufgabe, bei starker Rauchentwicklung oder Feuer gefährdete Personen unter Benutzung der vorgeschriebenen Atemschutzgeräte in Sicherheit zu bringen. Dafür genügt nicht die in einem Lehrgang erworbene Befähigung; er muss vielmehr auch über eine dafür ausreichende Tauglichkeit verfügen.

Die RheinSchPersV regelt die Anforderungen bewusst nicht, weil es dafür im innerstaatlichen Recht der Rheinuferstaaten und Belgiens, insb. im Bereich der Feuerwehren, ausreichende Vorschriften gibt, die für den Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht weiter harmonisiert werden müssen. Für die Zulassung zu den Lehrgängen wird die ausreichende Tauglichkeit bereits geprüft.

4.2 Eignung durch Fortbildungslehrgänge

Auch die Eignung des Atemschutzgeräteträgers muss erhalten bleiben. In welchem Abstand Auffrischungslehrgänge durchzuführen sind und welchen Inhalt sie haben müssen, ergibt sich aus dem innerstaatlichen Recht der Rheinuferstaaten und Belgiens. Auch hier wird für die Zulassung die ausreichende Tauglichkeit bereits geprüft.

4.3 Schulungsnachweise der Ausbildungsstellen

Die Schulungsnachweise ergeben sich aus Anhang 5.

5. Bescheinigungen für Sicherheitspersonal (§ 5.08)

5.1 Zuständige Behörde

Die für Ausstellung von Bescheinigungen nach den Anlagen C1 bis C4 der RheinSchPersV zuständigen Behörden ergeben sich aus Anhang 6.

5.2 Ausstellung und Verlängerung

Die zuständige Behörde stellt die Bescheinigungen für Sicherheitspersonal aus oder verlängert sie gegen Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise.

5.3 Besonderheiten beim Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt:

5.3.1 Gültigkeit der Bescheinigung

Für die Berechnung der Gültigkeitsdauer bei der Ausstellung der Bescheinigung zum Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt ist das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über den Basislehrgang zugrunde zu legen.

Anhang 6 zur Dienstanweisung 5

Zuständige Behörden für die Ausstellung von Bescheinigungen für Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.
